

Allgemeine Bedingungen der Mondu GmbH und Mondu Financial Services B.V. für die Erbringung von Services und Zahlungsabwicklung

V 1.6.4

Präambel

- A. Mondu DE betreibt eine Online-Plattform im B2B-Bereich, die es den Händlern ermöglicht, ihren Käufern die Zahlung von Kaufpreisen und Vergütungen aus Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen mit den Händlern entweder in voller Höhe zu einem späteren Datum („Rechnungskauf“) oder in monatlichen Raten zu zahlen („Ratenkauf“) anzubieten. Mondu DE ist der technische Betreiber der Plattform, bringt die Beteiligten zusammen und tritt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, lediglich als Bote zwischen den Beteiligten auf.
- B. Mondu NL ist ein E-Geld Institut, beaufsichtigt durch die niederländische (*De Nederlandsche Bank*) (Reg.-No. R193672) und ist für die Erbringung von Zahlungsdiensten nach diesem Vertrag verantwortlich.
- C. Der Händler ist B2B-Händler mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz und möchte mit Mondu DE zusammenarbeiten, um den Käufern, die in keinem Falle Verbraucher im Sinne entsprechender Regelungen in der jeweiligen Jurisdiktion sind, Zahlungsmodelle über die Plattform anzubieten und die Zahlungen Mondu NL abwickeln zu lassen.
- D. Der Händler bietet den Käufern die Zahlungsmodelle über die von Mondu DE technisch bereitgestellte Plattform an, entweder über eine in den Online-Shop des Händlers eingebettete Benutzeroberfläche („*MonduOnline*“) oder über die *MonduSell Application* („*MonduSell Application*“).
- E. Wählt der Käufer eine Ratenzahlung oder einen Zahlungsaufschub, muss der Kunde Mondu DE bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Nach Überprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen, schließen Kunde und Händler eine Zahlungsvereinbarung ab. Für den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen mit seinen Kunden verwendet der Händler das jeweils aktuelle Vertragsmuster, das Mondu NL dem Händler über Mondu DE zur Verfügung stellt und das von Zeit zu Zeit geändert wird. Die Zahlungsvereinbarungen zwischen Händler und Kunden werden im Checkout-Prozess abgeschlossen, wie in diesem Vertrag beschrieben.
- F. Der Händler bietet Mondu NL an, Zahlungen aus den Zahlungsvereinbarungen abzuwickeln. Hierzu informiert der Händler Mondu DE detailliert und in regelmäßigen Abständen über die einzelnen aufgelaufenen Zahlungen, die Mondu NL zur Abwicklung angeboten werden. Wie zwischen Mondu DE und dem Händler gesondert vereinbart erstellt Mondu DE auf dieser Grundlage Zahlungslisten, die Mondu NL übermittelt werden. Mondu DE nimmt Zahlungen in die Zahlungsliste auf, welche bestimmte Kriterien erfüllen, die zwischen Mondu NL und dem Händler vereinbart wurden, wie in **Anhang 1 („Einbeziehungskriterien“)** festgelegt.
- G. Die Übermittlung der Zahlungsliste an Mondu NL stellt ein Angebot des Händlers an Mondu NL dar, die in der Zahlungsliste enthaltenen Zahlungen durch Mondu NL abwickeln zu lassen. In diesem Zusammenhang tritt Mondu DE als Erklärungsbote für den Händler auf und übermittelt Mondu NL das Angebot des Händlers, wie nachstehend näher erläutert.
- H. Mondu NL wird unabhängig vom Status der Abwicklung der einzelnen Abzuwickelnden Zahlungen innerhalb der Auszahlungsfrist einen Betrag an den Händler zahlen, der in seiner Höhe dem Betrag der jeweiligen Zahlungsforderung abzüglich des Abschlags entspricht. Mondu NL hat nach Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler einen Rückzahlungsanspruch gegen den Händler in Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages.
- I. Mondu NL erwirbt die jeweiligen Zahlungsforderung vom Händler und der Händler tritt die entsprechende Zahlungsforderung gegen den Kunden an Mondu NL gemäß des Einzel-Acquiring-Vertrags ab.

- J. Zur Klarstellung: Nur die Zahlungsforderungen werden vom Händler an Mondu NL abgetreten, Mondu NL wird damit nicht Partei des Kundenvertrags. Der Händler bleibt alleiniger Vertragspartner des Käufers.

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Bedingungen sowie im jeweiligen Angebotsblatt haben nachstehend aufgeführte Begriffe die folgende Bedeutung:

- 1.1 „**Abgewickelte Zahlungen**“ bezeichnet die Summe aller von Mondu NL abgewickelten Zahlungen.
- 1.2 „**Abzuwickelnde Zahlungen**“ bezeichnet die in den Zahlungslisten enthaltenen Zahlungen.
- 1.3 „**Abschlag**“ bezeichnet die von Mondu DE dem Händler für jede Zahlungsabwicklung vorgeschlagene einzelfallbezogene Gebühr, welche der Händler an Mondu NL zahlt.
- 1.4 „**Abtretungsempfänger**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 6.1 zugewiesen wird.
- 1.5 „**Allgemeine Bedingungen**“ bezeichnet diese Allgemeinen Bedingungen von Mondu DE und Mondu NL.
- 1.6 „**Angebot**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 3.4 zugewiesen wird.
- 1.7 „**Angebotsblatt**“ bezeichnet das Angebot von Mondu DE und/oder Mondu NL zum Abschluss dieses Vertrag. Nimmt der Händler dieses Angebot an, stellt das Angebot gemeinsam mit den Allgemeinen Bedingungen den Vertrag zwischen Händler und den Mondu Gesellschaften dar.
- 1.8 „**Ausgenommene Branchen**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Annex 1 zugewiesen wird.
- 1.9 „**Ausgenommene Dienste**“ bezeichnet alle Dienste, die sich auf eine Ausgenommene Branche beziehen, illegale oder sanktionierte Dienste, Dienste für Erwachsene, Partnervermittlungsdienste, juristische Dienste, betrügerische oder räuberische Dienste und/oder Dienste ähnlicher Art.
- 1.10 „**Ausgenommene Waren**“ bezeichnet alle Waren, die aus einer Ausgenommenen Branche stammen.
- 1.11 „**Ausgenommene Werke**“ bezeichnet alle Werke, die aus einer Ausgenommenen Branche stammen.
- 1.12 „**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag in Höhe der jeweiligen Zahlungsforderung (abzüglich des Abschlags), welchen Mondu NL an den Händler zahlt.
- 1.13 „**Auszahlungsfrist**“ bezeichnet 24:00 Uhr des auf den Eingang der jeweiligen Zahlungsliste bei Mondu NL folgenden Geschäftstages
- 1.14 „**Auszahlungsziel**“ bezeichnet das Auszahlungsziel, welches dem Händler bei erfolgreicher Vermittlung eines Acquirers und anschließender Abschlüsse individueller Zahlungsabwicklungsverträge in Aussicht gestellt wird.
- 1.15 „**Änderungstichtag**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 23.3 zugewiesen wird.
- 1.16 „**Änderungsvorschlag**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 23.3 zugewiesen wird.
- 1.17 „**Beanstandungen**“ bezeichnet Behauptungen des Käufers, (i) dass die gekauften Waren oder Werk- oder Dienstleistungen fehlerhaft (oder fehlerhaft erbracht worden) sind oder nicht vollständig geliefert oder erbracht wurden, oder (ii) bezüglich der Existenz oder des Inhalts einer Zahlungsvereinbarung . Beanstandungen beruhen nicht auf der bloßen Unwilligkeit oder Unfähigkeit des Käufers, den geschuldeten Zahlungsbetrag zu zahlen.
- 1.18 „**Bruttorechnungsbetrag**“ bezeichnet die Summe aller in einem Kalendermonat abgeschlossenen Zahlungsmodelle und bezieht sich auf den jeweils vollen Bruttorechnungsbetrag (einschließlich Umsatzsteuer sowie unabhängig von ihrem Zahlungsziel bzw. der jeweiligen Fälligkeit).

- 1.19 „**Durchschnittlicher Warenkorb**“ bezeichnet den durchschnittlichen Warenkorb der letzten zwölf Monate vor Retouren und Rückabwicklungen.
- 1.20 „**Einzel-Acquiring-Vertrag**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 3.2 zugewiesen wird.
- 1.21 „**Erstattungsanspruch**“ bezeichnet jeden Anspruch des Käufers gegenüber dem Händler, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, welcher einen Anspruch auf Erstattung eines bereits vom Käufer an Mondu NL bezüglich einer Zahlungsforderung geleisteten Betrags begründet.
- 1.22 „**Faktor**“ bezeichnet den Multiplikator, der zur Berechnung des Abschlags erforderlich ist.
- 1.23 „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in Amsterdam (Niederlande) für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 1.24 „**Go-Live**“ bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die Integrationsphase abgeschlossen ist und der Händler über MonduOnline Umsätze generiert.
- 1.25 „**Händler Compliance Erklärung**“ bezeichnet, die Erklärungen in Absatz 1 des Annex 2.
- 1.26 „**Händler Informationspflichten**“ bezeichnet die Verpflichtungen in Absatz 2 des Annex 2.
- 1.27 „**Höhere Gewalt**“ bezeichnet ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.
- 1.28 „**Insolvenzereignis**“ bezeichnet eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse (i) der Händler ist überschuldet oder zahlungsunfähig oder ist nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit nach geltendem Recht zu begleichen; und/oder (ii) über das Vermögen des Händlers wird ein Liquidations-, Insolvenz- oder Sanierungsverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens beantragt (einschließlich der Stellung eines Insolvenzantrags);, und/oder (iii) der Händler bietet einem oder mehreren seiner Gläubiger einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder Vergleich zur Abwendung eines dieser Verfahren an; und/oder (iv) es wird ein Insolvenzverwalter für einen wesentlichen Teil des Vermögen des Händlers bestellt.
- 1.29 „**Jeweiliger Forderungsinhaber**“ bezeichnet den jeweiligen Inhaber der Zahlungsforderungen, welche Gegenstand einer Abtretung geworden ist, nämlich Mondu NL oder der jeweilige Abtretungsempfänger. .
- 1.30 „**Kaufpreis der Forderung**“ bezeichnet den Kaufpreis für die Zahlungsforderung, die Mondu NL dem Händler schuldet.
- 1.31 „**Kaufpreisanspruch**“ bezeichnet den Anspruch des Händlers gegen Mondu NL auf Zahlung des Kaufpreises der Forderung.
- 1.32 „**Käufer**“ bezeichnet die Kunden des Händlers.
- 1.33 „**Kundenvertrag**“ bezeichnet den Kauf- Werk- oder Dienstleistungsertrag, der zwischen Händler und Käufer geschlossen wurde.
- 1.34 „**Liefernachweis**“ bezeichnet eine Bestätigung des Transportunternehmens über die Lieferung der bestellten Waren unter Angabe des Namens des Transportunternehmens, des Namens und der Anschrift des Empfängers, des Datums und der Uhrzeit der Lieferung sowie der Sendungsverfolgungsnummer und bei Bestellungen ab einem Wert von EUR 1.000,00 mit einer Unterschrift des Käufers, und im Falle von immateriellen Gütern, Werken oder Dienstleistungen eine Bestätigung des Käufers über den Erhalt und gegebenenfalls die Abnahme der immateriellen Güter, Werk- oder Dienstleistungen.
- 1.35 „**Mondu DE**“ bezeichnet die Mondu GmbH, Unter den Linden 16, 10117 Berlin.

- 1.36 **Mondu NL**“ bezeichnet Mondu Financial Services B.V., Piet Heinkade 55, 1019GM, Amsterdam, Niederlande.
- 1.37 **„Mondu Gesellschaften“** bezeichnet Mondu DE und Mondu NL zusammen.
- 1.38 **„MonduOnline“** bezeichnet die von Mondu DE bereitgestellte elektronische Benutzeroberfläche, über die die Käufer mit Mondu DE interagieren und Informationen bereitstellen.
- 1.39 **„Mondusell Application“** bezeichnet die von Mondu DE bereitgestellte Multikanal-Anwendung *„Mondusell“*, über die der Händler mit Mondu DE interagiert und Informationen bereitstellt.
- 1.40 **„Nutzungsrecht“** hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 2.11 zugewiesen wird.
- 1.41 **„Plattform“** bezeichnet die von Mondu DE technisch bereitgestellte Plattform.
- 1.42 **„Ratenkauf“** bezeichnet die Möglichkeit der Käufer, die Kaufpreiszahlungen aus mit dem Händler abgeschlossenen Verträgen in monatlichen Raten zu zahlen.
- 1.43 **„Rechnungskauf“** bezeichnet die Möglichkeit der Käufer, die Kaufpreiszahlungen aus mit dem Händler abgeschlossenen Verträgen in voller Höhe zu einem späteren Datum zu zahlen.
- 1.44 **„Rechnungsstellung“** bezeichnet die Übermittlung über die Plattform an Mondu DE eines auf den Namen des Käufers ausgestellte Rechnungsdokument im Bezug auf eine von Mondu DE akzeptierte Bestellung, dem ein Zahlungsmodell zugrunde liegt an Mondu DE
- 1.45 **„Rückzahlungsanspruch“** hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 3.7 zugewiesen wird.
- 1.46 **„Safeguarding Foundation“** bezeichnet die Treuhandstiftung Stichting Custodian Mondu Financial Services, welche die Gelder der Mondu NL treuhänderisch für diese hält.
- 1.47 **„Sendenachweis“** bezeichnet die Meldung des Händlers an die Käufer, dass die Ware versendet ist, das immaterielle Wirtschaftsgut geliefert oder dass die Werk- oder Dienstleistung vollständig erbracht worden ist.
- 1.48 **„Services“** bezeichnet die Bereitstellung der Plattform und die Erbringung weiterer im Angebotsblatt sowie den Allgemeinen Bedingungen erfassten Dienstleistungen, die es dem Händler ermöglichen, den Käufern den Abschluss eines Zahlungsmodells anzubieten bzw. Käuferanträge auf die Zahlungsmodelle zu bearbeiten.
- 1.49 **„Streitigkeit“** bezeichnet jeden Streit zwischen Händler und Käufer, der Folge von Beanstandungen oder Uneinigkeiten hinsichtlich der Existenz, Gültigkeit oder Inhalts einer Zahlungsvereinbarung ist.
- 1.50 **„Transaktionsvolumen“** bezeichnet den Umsatz, welchen der Händler über die Zahlungsmodelle generiert.
- 1.51 **„Vertrag“** bezeichnet den jeweils individuell abgeschlossenen Vertrag, bestehend aus dem jeweiligen Angebotsblatt, ggf Acquiring-Rahmenvereinbarung und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.
- 1.52 **„Vertragsmuster“** bezeichnet die Allgemeinen Bedingungen des Händlers zum Ratenkauf bzw. zum Rechnungskauf und der diesen Allgemeinen Bedingungen jeweils zugrundeliegenden Vereinbarung, die die Käufer über MonduOnline oder die Mondusell Application schließen.
- 1.53 **„Zahlungen“** bezeichnet alle Zahlungen aus einer Zahlungsvereinbarung zwischen Händler und Käufern, die der Händler Mondu DE meldet und die Mondu DE akzeptiert hat.
- 1.54 **„Zahlungsbetrag“** bezeichnet den Nominalwert der einzelnen Zahlung.
- 1.55 **„Zahlungsforderung“** bezeichnet die der Zahlungsvereinbarung zugrundeliegenden Forderungen des Händlers gegen den Käufer.
- 1.56 **„Zahlungsinformationen“** hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 3.4 zugewiesen wird.

- 1.57 „**Zahlungsliste**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 3.4 zugewiesen wird.
- 1.58 „**Zahlungsmodelle**“ bezeichnet Ratenkauf und Rechnungsbkauf.
- 1.59 „**Zahlungsvereinbarung**“ bezeichnet die Zahlungsvereinbarung, die auf Einzelfallbasis zwischen Händler und Käufer geschlossen wird wenn der Käufer ein Zahlungsmodell im Bezug auf einen Kundenvertrag wählt.
- 1.60 „**Zahlungsziel**“ bezeichnet den Zeitraum beim Rechnungsbkauf, innerhalb dessen Käufer ihre Rechnungen zu begleichen haben. Dieser Zeitraum richtet sich nach der Anzahl der Tage zwischen Sendenachweis und Fälligkeit der Rechnungen der jeweiligen Käufer.

2. Erbringung der Services durch Mondu DE

- 2.1 Zur Erbringung der Services übermittelt der Händler über die Plattform verschiedene zwischen dem Händler und Mondu DE abgestimmte Daten an Mondu DE. Diese Daten umfassen u. a. Namen und Sitz bzw. Adresse der Käufer, Rechnungsbeträge, Warenkorbinhalte, Sendenachweis sowie ggfs. sonstige Bestelldetails und -historien. Bei der Übermittlung der Daten über MonduOnline setzen sich die Daten zusammen aus den Käufereingaben und den vom Händler ergänzten Daten. Bei der Übermittlung der Daten über die MonduSell Application gibt der Händler die Daten ein, welche gegebenenfalls vom Käufer durch weitere Daten ergänzt werden können. Mondu DE erhebt und verarbeitet diese Daten für eigene Zwecke.
- 2.2 Die nach Ziffer 2.1 vom Käufer über MonduOnline eingegebenen und vom Händler ergänzten Daten bzw. vom Händler über die MonduSell Application übermittelten und gegebenenfalls vom Käufer ergänzten Daten analysiert Mondu DE regelmäßig in Echtzeit und prüft nach intern festgelegten Kriterien und nach freiem Ermessen, ob eine aus den Zahlungsmodellen resultierenden Zahlungen zur Abwicklung durch Mondu NL in Betracht kommt, und teilt dem Käufer bzw. dem Händler das Ergebnis über MonduOnline bzw. über die MonduSell Application oder auf anderem Weg mit. Der Händler selbst trifft keine Vorauswahl, sondern überlässt Mondu DE alle Zahlungen, die von den Käufern im Rahmen der Zahlungsmodelle angefragt werden, und ermächtigt Mondu DE zur Prüfung im Hinblick auf die mögliche Vereinbarung eines Zahlungsmodells sowie die Ermöglichung der Zahlungsabwicklung.
- 2.3 Bei positivem Ergebnis der Prüfung nach Ziffer 2.2 und vor Vertragsschluss zwischen Händler und Käufern wirkt Mondu DE auf den Vertrag zwischen Händler und Käufern zum Abschluss eines Zahlungsmodells dadurch ein, dass
- (i) beim Rechnungsbkauf die Fälligkeit, oder
 - (ii) beim Ratenkauf der zu zahlende Betrag in Teilzahlungen zu leisten ist, sowie die Anzahl, den Zahlungstermin und die Höhe dieser Teilzahlungen
- modifiziert werden.
- 2.4 Bei der Übermittlung der Daten über MonduOnline kann in Einzelfällen, insbesondere zur Betrugsprävention, das Ergebnis der nach Ziffer 2.2 vorgenommenen Prüfung erst nach Abschluss des Bestellprozesses mitgeteilt werden. In diesen Fällen werden die Zahlungsmodelle unter Vorbehalt gewährt, sodass die Käufer den Bestellprozess zunächst abschließen können. Mondu DE informiert den Händler über diese Einzelfälle sowie deren Grund und stellt sicher, dass das Ergebnis der Prüfung jedenfalls vor dem Zeitpunkt des Sendenachweises feststeht. Bei der Übermittlung der Daten über die MonduSell Application kann bei Warenkörben, welche den unter den Annahmen des im Angebotsblatt genannten Höchstbetrag für Echtzeitprüfung überschreiten, das Ergebnis der nach Ziffer 2.2 vorgenommenen Prüfung erst bis zu 48 Stunden nach Übermittlung der Daten mitgeteilt werden.
- 2.5 Der Händler teilt den Käufern mittels Sendenachweises mit, dass die Ware versendet ist, dass das immaterielle Wirtschaftsgut geliefert oder dass die Werk- oder Dienstleistung vollständig erbracht worden ist. Der Zeitpunkt des Sendenachweises setzt die Zahlungsfristen der jeweiligen Zahlungsmodelle in Gang. Der Händler nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlungsmodelle mit den Käufern auflösend bedingt sind auf den Nicht-Versand

der Ware bzw. die Nichterbringung der Werk- oder Dienstleistung binnen 50 Tagen nach Abschluss des jeweiligen Zahlungsmodells. Die Rechtsfolgen zwischen Händlern und Käufern, einschließlich der Kaufpreiszahlungspflichten der Käufer, richten sich in diesen Fällen ausschließlich nach den zugrundeliegenden Kauf-, Werk- bzw. Dienstleistungsverträgen.

- 2.6 Für die technische Anbindung an die Plattform und MonduOnline sowie die dafür erforderliche Internetverbindung ist der Händler zuständig. Abhängig von der Art der Integration wird Mondu DE dem Händler hierfür die technische Spezifikation für die Anbindung und die Integration mit Mondu DE einschließlich der notwendigen Software-Module (bspw. ein entsprechendes Shop-Plug-In) zur Verfügung stellen, damit der Händler die technische Integration anhand der Vorgaben von Mondu DE umsetzen kann.
- Sollte eine direkte Integration des Händlers erfolgen, nennt Mondu DE dem Händler lediglich die technischen Spezifikationen, die für die Kommunikation zwischen seinem System, der Plattform und MonduOnline erforderlich sind. Für die Kompatibilität der Software mit dem Vertriebskanal des Händlers ist dieser selbst verantwortlich. Soweit Mondu DE dem Händler im Zuge der technischen Anbindung Software zur Verfügung stellt, verbleibt diese im Eigentum von Mondu DE. Mondu DE räumt dem Händler für die Dauer der Geschäftsbeziehung ein Nutzungsrecht ein.
- 2.7 Der Händler wird sich nach besten Kräften bemühen, den Go-Live gemäß den von Mondu DE bereitgestellten technischen Spezifikationen und Vorgaben zu erreichen. Der Händler wird mit Mondu DE kooperieren, um etwaige technische oder betriebliche Probleme, die während der Integrationsphase auftreten können, zu beheben.
- 2.8 Mondu DE erbringt dem Händler die Services einschließlich der Bereitstellung der Plattform sowie MonduOnline und/ oder der MonduSell Application für die Dauer dieses Vertrages. Die Erbringung der Services umfasst die Bereitstellung eines Online-Zugangs zur Plattform, über den der Händler den Käufern die Zahlungsmodelle über MonduOnline und/ oder die MonduSell Application anbieten und Käuferanträge auf die Zahlungsmodelle bearbeiten kann.
- 2.9 Mondu DE berät den Händler dahingehend, mit welchem Abschlag die Zahlungen unter Einbezug sämtlicher mit dem Betrieb der Plattform sowie mit der Finanzierung im Zusammenhang stehender Kosten von Mondu NL abgewickelt werden können.
- 2.10 Mondu DE unterstützt den Händler bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Berichtigung der Umsatzsteuer im Falle von uneinbringlichen Kaufpreis-, Werklohn- oder Entgeltzahlungen. In diesem Zusammenhang stellt Mondu dem Händler die Informationen zur Verfügung, um die Berichtigung der geschuldeten Umsatzsteuer und die Erstattung der zu viel gezahlten Steuern beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.
- 2.11 Zur Nutzung der Plattform räumt Mondu DE dem Händler ein Nutzungsrecht hieran ein, welches neben der Nutzung der Plattform an sich das Recht zur Nutzung der Warenzeichen und Marken von Mondu DE, die Mondu DE dem Händler zur Nutzung über die Plattform freigegeben hat („**Nutzungsrecht**“). Das Nutzungsrecht wird dem Händler zum alleinigen Zweck eingeräumt, die Services zu erhalten und seine Pflichten nach diesem Vertrag zu erbringen, und beschränkt sich auf das zur Erfüllung dieser Pflichten und zur Ausübung der Rechte gemäß diesem Vertrag erforderliche Maß. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung, soweit anwendbar, ist untersagt.
- 2.12 Mondu DE gewährleistet eine Systemverfügbarkeit von 99,9 % im Jahresmittel. Übliche Wartungs- und Ausfallzeiten, für die Mondu DE nicht verantwortlich ist, werden bei der Berechnung der Systemverfügbarkeit nicht berücksichtigt. Ist die Sicherheit des Netzbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Netzintegrität gefährdet, kann Mondu DE den Zugang zu den Leistungen je nach Erfordernis vorübergehend beschränken.
- 2.13 Mondu DE holt auf eigene Kosten alle Lizenzen, Befugnisse und Zustimmungen ein, die für die Erfüllung der eigenen Pflichten aus dem Vertrag erforderlich sind, und hält diese für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrecht.

- 2.14 Mondu DE kann alle oder Teile seiner Leistungspflichten aus dieser Ziffer 2 an Subunternehmer vergeben. Bei der Einschaltung von Subunternehmern bleibt Mondu DE im Verhältnis zum Händler für die ordnungsgemäße Erbringung der jeweiligen Leistung sowie für alle Handlungen des Subunternehmers verantwortlich. Die Einschaltung eines Subunternehmers entbindet Mondu DE nicht von der Haftung unter dem Vertrag.

3. Zahlungsabwicklung

- 3.1 Mit Abschluss des Vertrag auf der Grundlage diesen Allgemeinen Bedingungen zwischen dem Händler und den Mondu Gesellschaften wickelt Mondu NL regelmäßig Zahlungen im Zusammenhang mit Kundenverträgen (einschließlich selbstständiger und unselbstständiger Nebenrechte aus der jeweiligen Zahlungsvereinbarung) nach dem in dieser Ziffer beschriebenen Verfahren ab.
- 3.2 Auf der Grundlage der Acquiring Rahmenvereinbarung sowie diesen Allgemeinen Bedingungen wird zwischen dem Händler und Mondu NL ein Einzel-Acquiring-Vertrag abgeschlossen, in dem der Händler Mondu NL zur Abwicklung der angebotenen Zahlungen ermächtigt und Mondu NL erwirbt den Zahlungsanspruch des Händlers gegen den Kunden, der aus dem Kundenvertrag resultiert ("**Einzel-Acquiring-Vertrag**"). Hiernach ist Mondu NL insbesondere berechtigt, Zahlungen der Kunden an den Händler entgegenzunehmen. Die Kunden können mit Abschluss der Einzel-Acquiring-Verträge nur an den Jeweiligen Forderungsinhaber mit schuldbefreiender Wirkung zahlen. Die Fälligkeit der einzelnen Zahlungsforderungen ergibt sich aus den jeweiligen Zahlungsvereinbarungen.
- 3.3 Maßgeblich für die Bestimmung des Betrages der Abzuwickelnden Zahlung ist der vom Händler über Mondu DE an Mondu NL mitgeteilte Zahlungsbetrag ("**Zahlungsbetrag**").
- 3.4 Angebote des Händlers für die Abwicklung von Zahlungen werden Mondu NL regelmäßig unterbreitet, indem der Händler bestimmte Informationen ("**Zahlungsinformationen**") an Mondu DE übermittelt. Mondu DE und der Händler werden die Einzelheiten dieser Informationen gesondert vereinbaren oder haben diese vereinbart, insbesondere den Inhalt der zu übermittelnden Informationen sowie die Häufigkeit und das Format, in dem die Zahlungsinformationen an Mondu DE übermittelt werden. Auf der Grundlage der Zahlungsinformationen wird Mondu DE eine Zahlungsliste ("**Zahlungsliste**") erstellen und an Mondu NL übermitteln. Die Übermittlung der Zahlungsliste an Mondu NL gilt als Angebot des Händlers ("**Angebot**") zum Abschluss von Einzel-Acquiring-Verträgen mit Mondu NL in Bezug auf die in der Zahlungsliste enthaltenen Zahlungen. Mondu DE wird in diesem Zusammenhang als Erklärungsbote für den Händler in Bezug auf die einzelnen Angebote tätig. Die Einzelheiten, insbesondere das Intervall und die Art der Übermittlung der Zahlungslisten, werden zwischen Händler, über Mondu DE als Boten für den Händler, und Mondu NL gesondert vereinbart.
- 3.5 Mondu NL nimmt das Angebot durch Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler unter Verzicht des Händlers auf die Annahmeerklärung an und Mondu NL wickelt die in den Zahlungslisten enthaltenen nach den in den jeweiligen Zahlungsvereinbarungen getroffenen Bestimmungen ab. Zur Klarstellung: Die Abwicklung der Abzuwickelnden Zahlungen erfolgt jedenfalls nicht vor Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler. Die Parteien erkennen an, dass Mondu NL das Recht hat, die Abwicklung in Bezug auf bestimmte Zahlungen zu verweigern oder zu widerrufen, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Zahlungen nicht den Einziehungskriterien entsprechen, der zugrundeliegende Kundenvertrag mit einer kriminellen Handlung in Verbindung steht, der Händler oder sein/e wirtschaftlich Berechtigter/n seinen/ihrer Identifizierungs- und/ oder Überprüfungspflichten nicht nachgekommen ist/sind oder neue Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner/ihrer Identifizierung und/ oder Überprüfung aufkommen lassen.
- 3.6 Zur Klarstellung: Wenn und soweit die Safeguarding Foundation im Namen der Mondu NL den Auszahlungsbetrag innerhalb der Auszahlungsfrist an den Händler zahlt, gilt das Angebot für die Zahlungen als von Mondu NL zur Abwicklung angenommen. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler führt nicht zum Erlöschen der Zahlungsforderung gegen den Käufer, sondern hat allein eine Finanzierungsfunktion gegenüber dem Händler. Als

solche ist die Zahlung des Zahlungsbetrags ein Darlehen im Einklang mit Abschnitt 3:29c (4) des Niederländischen Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (*Wet op het financieel toezicht, Wft*) und Abschnitt 40c der Verordnung zu prudentiellen Regeln (*Besluit prudentiële regels Wft*).

- 3.7 Mondu NL hat nach Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler einen Rückzahlungsanspruch gegen den Händler in Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ("**Rückzahlungsanspruch**"). Der Rückzahlungsanspruch wird gleichzeitig mit der Fälligkeit der jeweiligen Zahlungsforderung fällig. Bei der Ratenzahlungsoption wird der Rückzahlungsanspruch gleichzeitig mit der Fälligkeit der letzten Rate fällig.
- 3.8 Bei Eintritt eines Insolvenzereignis werden alle offenen Beträge aus diesem Vertrag, die der Händler Mondu NL schuldet sofort und ohne weitere Mitteilung fällig. Dies gilt insbesondere für alle offenen Rückzahlungsansprüche von Mondu NL.
- 3.9 Sollten Zahlungen der Käufer beim Händler statt bei Mondu NL eingehen, hat der Händler Mondu NL diese Zahlungen anzuzeigen und leitet diese unverzüglich an Mondu NL weiter.

4. Forderungskauf und -abtretung

- 4.1 Mondu NL erwirbt die Zahlungsforderung unter der Bedingung des Abschluss eines Einzel-Acquiring-Vertrags. Der Kaufpreis der Forderung entspricht dem Auszahlungsbetrag.
- 4.2 Die Zahlung des Kaufpreises der Forderung an den Händler ist am Fälligkeitstag der jeweiligen Zahlungsforderung fällig. Bei der Ratenzahlungsoption wird der Kaufpreis am Fälligkeitstag der letzten Rate fällig.
- 4.3 Der Händler tritt hiermit an Mondu NL die jeweilige Zahlungsforderung ab (*cedeert*) unter der Bedingung des Abschlusses eines Einzel-Acquiring-Vertrags. Der Händler verpflichtet sich, den Käufer über die Übertragung der Zahlungsforderung an Mondu NL zu benachrichtigen und stimmt zu, dass Mondu NL ebenfalls zur Benachrichtigung berechtigt ist. In dieser Hinsicht wird der Händler vollumfänglich mit Mondu NL zusammenarbeiten und deren Anweisungen befolgen.
- 4.4 Mondu NL nimmt die Abtretung nach Ziffer 4.3 hiermit an.

5. Zahlung des Auszahlungsbetrages

- 5.1 Mondu NL zahlt den Auszahlungsbetrag bis Ende der Auszahlungsfrist an den Händler (Vorfinanzierung). Der Auszahlungsbetrag entspricht in seiner Höhe der jeweiligen Zahlungsforderung abzüglich (i) eines Abschlags in der jeweils Mondu NL übermittelten Forderungsliste vorgeschlagenen Höhe und (ii) der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer (falls zutreffend). Die Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler erfolgt auf Anweisung und im Namen von Mondu NL durch Safeguarding Foundation .

6. Abtretung oder Übertragung an einen Dritten

- 6.1 Die Mondu Gesellschaften sind jeweils berechtigt, sämtliche oder einzelne ihrer Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder den jeweiligen Einzel-Acquiring-Verträgen (einschließlich, zur Klarstellung, etwaiger Zahlungsforderungen und damit verbundener Rechte) an Dritte zu veräußern, abzutreten oder zu übertragen ("**Abtretungsempfänger**"), ohne dass eine Zustimmung des Händlers erforderlich ist.
- 6.2 Der Händler ist verpflichtet, bei einer möglichen Veräußerung, Abtretung oder Übertragung gemäß dieser Ziffer in vollem Umfang zu kooperieren und verpflichtet sich auf Anforderung von Mondu NL, den Käufer entsprechend zu benachrichtigen.
- 6.3 Der Händler stimmt dem in Ziffer 6 Genannten ausdrücklich zu.

7. Delkredererisiko

- 7.1 Das Ausfallrisiko bezüglich der Abzuwickelnden Zahlungen durch nachträglichen Zahlungsausfall bzw. Verzug des jeweiligen Käufer (*Delkredererisiko*) wird von Mondu NL getragen.

8. Pflichten des Händlers

- 8.1 Der Händler ist verpflichtet, die Käufer auf die durch Mondu DE ermöglichten Zahlungsmodelle hinzuweisen und ihnen den Abschluss eines solchen Zahlungsmodells anzubieten. Diese Angebotsunterbreitung hat den im Angebotsblatt sowie in dieser Ziffer 8 genannten Umfang.
- 8.2 Der Händler ist verpflichtet, den Käufern die Zahlungsmodelle in Übereinstimmung mit allen anwendbaren rechtlichen Vorgaben anzubieten und seine Vertriebskanäle entsprechend zu betreiben. Bei der Anbahnung des jeweiligen Vertragsschlusses wird der Händler den Käufern keine falschen, ungenauen oder irreführenden Informationen bereitstellen. Der Händler ist verpflichtet, für den Abschluss eines Zahlungsmodells zwischen dem Händler und dem Käufer die Vertragsmuster zu verwenden. Der Händler ist verpflichtet, den Käufern die von Mondu DE mitgeteilte Bankverbindung sowie das Zahlungsziel für Zahlungen der Käufer mitzuteilen.
- 8.3 Der Händler ermächtigt Mondu DE, die Vertragsmuster im Hinblick auf die Nennung des Händlers anzupassen.
- 8.4 Die Pflicht des Händlers nach Ziffer 8.1, die Käufer auf die Zahlungsmodelle hinzuweisen und ihnen diese anzubieten, besteht schon vor Abschluss eines konkreten Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrages und dauert bis einschließlich der Rechnungsstellung an.
- 8.5 Der Händler teilt Mondu DE seine Bankverbindung mit, auf die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag getätigt werden sollen.
- 8.6 Der nach Ziffer 8.1 gegenüber den Käufern des Händlers erforderliche Hinweis erfolgt über den Checkout des Händlers. Mondu DE ist vor allem zur Verbesserung der Akzeptanz- und Konvertierungsrate berechtigt, die Ausgestaltung von MonduOnline im Einzelnen zu modifizieren. Im Falle einer Modifizierung ist Mondu DE verpflichtet, auf die berechtigten Interessen des Händlers angemessen Rücksicht zu nehmen.
- 8.7 Der Händler stellt sicher, dass die Rechnungsstellung innerhalb von 50 Tagen nach Abgabe einer Bestellung mit zugrundeliegenden Zahlungsmodell, welches von Mondu DE akzeptiert wurde, erfolgt und nicht später als 10 Tage nach Versand der Ware oder Dienstleistungserbringung. Der Händler hält ein System für die automatisierte Rechnungsstellung vor. Erfolgt die Rechnungsstellung nicht innerhalb der Frist zahlt der Händler, unbeschadet weiterer Ansprüche von Mondu NL, an Mondu NL eine Genehmigungsgebühr in folgender Höhe (i) 2€ für Bestellungen mit einem Wert unter 5,000€, (ii) 10€ für Bestellung mit einem Wert zwischen 5,000€ und 50,000€, (iii) 20€ für Bestellungen mit einem Wert über 50,000€.
- 8.8 Sollten trotz Ermächtigung von Mondu NL zur Abwicklung der Zahlungen dennoch Zahlungen der Käufer beim Händler eingehen, teilt der Händler diese Zahlungen Mondu DE über die Plattform mit und leitet diese unverzüglich an den Jeweiligen Forderungsinhaber weiter.
- 8.9 Im Falle von Zahlungsausfall, der zur Uneinbringlichkeit der Kaufpreis-, Werklohn- oder Entgeltforderung des Händlers gegenüber dem Käufer führt ist der Händler verpflichtet, eine Berichtigung der geschuldeten Umsatzsteuer sowie die Erstattung der zu viel gezahlten Steuern beim zuständigen Finanzamt zu beantragen, sobald ihm die dafür erforderlichen Informationen vorliegen, und die vom Finanzamt in diesem Zusammenhang erstatteten Beträge unverzüglich an den Jeweiligen Forderungsinhaber weiterzuleiten.
- 8.10 Der Händler informiert Mondu DE unverzüglich über
- etwaige Rückabwicklungen von den Abgewickelten Zahlungen zugrundeliegenden Kundenverträgen, insbesondere über die Höhe der rückabzuwickelnden Abgewickelten Zahlung;
 - jede geplante oder bereits eingetretene Veränderung der Vertretungsverhältnisse oder der Inhaberstruktur des Händlers, soweit ein einzelner Inhaber oder mehrere gemeinsam handelnde Inhaber direkt oder indirekt (i) einen Anteil von mehr als 10 % am Händler erwerben, (ii) ihren derzeitigen Anteil am Händler erhöhen und dadurch einen

Anteil von 25 % oder mehr am Händler erwerben oder (iii) auf andere Weise Kontrolle über den Partner ausüben;

- jede geplante oder bereits eingetretene Namensänderung des Händlers;
- den drohenden Verlust einer für das vom Händler betriebene Geschäft wesentlichen behördlichen Erlaubnis oder Lizenz oder einen Verstoß gegen sonstige wesentliche gesetzliche Anforderungen; sowie
- die Aufnahme neuer Produktkategorien in das Produktsortiment; eine Produktkategorie gilt als neu, wenn es sich um eine neu in das Händler-Sortiment aufgenommene Produktkategorie gemäß der von Mondu DE bereitgestellten Übersicht der Produktkategorien in ihrer jeweils aktuellen Fassung handelt, die im Händler-Dashboard der Plattform einsehbar ist.

Der Händler stellt Mondu DE die zur Berücksichtigung dieser Ereignisse erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung; im Falle der Veränderung der Vertretungsverhältnisse oder der Inhaberstruktur des Händlers also insbesondere Handelsregistrauszüge und/ oder Gesellschafterlisten.

- 8.11 Der Händler trifft mindestens die marktüblichen Sicherheitsvorkehrungen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf die Leistungen von Mondu DE in seiner Sphäre zu vermeiden. Die vom Händler getroffenen Sicherheitsvorkehrungen gelten jedenfalls dann nicht mehr als marktüblich, wenn fahrlässiges Verhalten des Händlers zu unbefugten Kontozugriffen führt. Der Händler stellt Mondu DE von jeglichen Verlusten oder Schäden, die Mondu DE infolge eines unbefugten Zugriffs eines Dritten auf die Leistungen von Mondu DE in der Sphäre des Händlers entstehen, frei und hält Mondu DE schadlos. Der Händler wird keine Viren, Trojaner, Malware oder andere Programmerroutinen fördern, bei denen versucht wird, unbefugt Zugriff auf die Systeme, Daten und Informationen von Mondu DE zu erhalten, diese zu beschädigen, zu stören, zu missbrauchen, zu beeinträchtigen oder Daten, die mit Mondu DE ausgetauscht werden, abzufangen.
- 8.12 Der Zugang des Händlers zur Plattform ist passwortgeschützt. Mondu DE ist berechtigt, Anforderungen an die Sicherheitsqualität des Passworts zu stellen. Der Händler wird das für den Zugang erforderliche Passwort vertraulich behandeln. Sollte das Passwort kompromittiert worden sein, benachrichtigt der Händler Mondu DE unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntniserlangung hiervon.
- 8.13 Zur Erfüllung des Vertrags darf der Händler nur solche Werbematerialien oder Marketingaussagen verwenden, die ihm entweder von Mondu DE zur Verfügung gestellt worden sind oder zu deren Verwendung Mondu DE schriftlich eingewilligt hat.
- 8.14 Der Händler holt auf eigene Kosten alle Lizenzen, Befugnisse und Zustimmungen ein, die für die Erfüllung der eigenen Pflichten aus dem Vertrag erforderlich sind, und hält diese für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrecht.
- 8.15 Der Händler stellt Mondu DE über die Plattform oder API alle zur Erbringung der Services erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung (insbesondere die Rechnungsdocumentation, Sendenachweis und ggfs. Informationen zum Auftrag, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Zahlungssavis und Kundendaten sowie alle weiteren zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften erforderlichen Unterlagen und Informationen). Sollte der Händler nach Integration, wie in Ziffer 2.6 beschrieben, nicht in der Lage sein, diese Unterlagen und Informationen über die Plattform oder API an Mondu DE zu übermitteln, steht es Mondu DE frei für den entstehenden Mehraufwand eine einmalige Gebühr von 5,000 Euro zu erheben.
- 8.16 Der Händler ist verpflichtet, (i) Mondu DE unverzüglich über alle Streitigkeiten zu informieren und (ii) ohne Einschränkung anderer Rechte von Mondu NL gemäß Ziffer 12, Mondu eine Bearbeitungsgebühr von 20€ pro Streitigkeit, die für den Käufer entschieden wurde, zu zahlen.

- 8.17 Der Händler hat die jeweiligen Käufer unverzüglich zu informieren, (i) wenn Zahlungsforderungen an einen anderen Jeweiligen Forderungsinhaber abgetreten werden und (ii) im Falle von Rückabwicklungen, wenn Zahlungsforderungen vom Jeweiligen Forderungsinhaber an den Händler (zurück-)abgetreten werden.
- 8.18 Bei der Bearbeitung von Anträgen der Käufer auf den Abschluss von Zahlungsmodellen über die MonduSell Application, wird der Händler
- die Käufer gemäß Art. 13 und im Namen von Mondu DE gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“) informieren, bevor der Händler Daten der Käufer in die MonduSell Application eingibt und an Mondu DE übermittelt; Ziffer 21 bleibt hiervon unberührt;
 - die Ergebnisse der nach Ziffer 2.2 vorgenommenen Prüfung unverzüglich den betroffenen Käufern mitteilen;
 - bei positiven Prüfungsergebnissen (i) den Käufern mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses den Abschluss eines Zahlungsmodells anbieten und (ii) eine Verifizierungsgebühr in Höhe von 10€ an Mondu DE zahlen, es sei denn der Käufer schließt innerhalb von 5 Werktagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein Zahlungsmodell ab .
- 8.19 Der Händler erkennt an, dass Mondu NL ein reguliertes Unternehmen ist und insbesondere verpflichtet ist, bestimmte KYC/Onboarding-Prozesse in Bezug auf den Händler durchzuführen, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschrieben sind. Der Händler wird Mondu NL angemessene Unterstützung leisten, um die Erfüllung der regulatorischen Verpflichtungen von Mondu NL zu ermöglichen und zu erleichtern.
- 8.20 Der Händler wird den Mondu Gesellschaften unverzüglich auf Anfrage alle Dokumente, Bestätigungen oder sonstigen Informationen, insbesondere seine Jahresabschlüsse (mit Testaten falls vorhanden), zur Verfügung stellen, die von einer Aufsichtsbehörde, Versicherung oder Bank benötigt werden.
- 8.21 Der Händler bleibt auch nach Ermächtigung der Mondu NL zur Abwicklung der Abzuwickelnden Zahlungen sowie der Abtretung der Zahlungsforderungen an Mondu NL weiter alleiniger Vertragspartner des jeweiligen Kunden. Mondu NL wird nicht Vertragspartei. Für den Fall, dass ein Käufer oder ein anderer Dritter trotzdem Ansprüche im Zusammenhang mit den Zahlungen gegenüber dem Jeweiligen Forderungsinhaber geltend machen sollte, stellt der Händler den Jeweiligen Forderungsinhaber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung nach dieser Ziffer umfasst auch die Kosten und Gebühren, die der Jeweilige Forderungsinhaber im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einem Anspruch entstehen. Dazu gehören insbesondere die Honorare der von dem Jeweiligen Forderungsinhaber beauftragten Rechtsanwälte, die vom Jeweiligen Forderungsinhaber nach eigenem Ermessen ausgewählt und nach üblichen Stundensätzen vergütet werden.

9. Händlergarantien

- 9.1 Der Händler garantiert bei (i) Abschluss des Vertrags, (ii) Abschluss jedes Einzel-Acquiring-Vertrags, (iii) bei Ermächtigung von Mondu NL zur Abwicklung der Abzuwickelnden Zahlungen und (iv) jeder Abtretung an Mondu NL, dass
- 9.1.1 der Händler Unternehmer ist;
- 9.1.2 Kunden in keinem Fall Verbraucher sind, d.h. Kunden sind Geschäftskunden, die im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit handeln;
- 9.1.3 der dem Einzel-Acquiring-Vertrag zugrundeliegende Vertrag für den Händler und den Kunden ein Handelsgeschäft ist;
- 9.1.4 es sich bei den Zahlungen nicht um Zahlungen aus einem laufenden Kontokorrent, das der Händler für den jeweiligen Kunden führt, handelt;

- 9.1.5 kein Grund vorliegt, über den Händler ein Insolvenzverfahren (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) zu eröffnen;
- 9.1.6 der Händler bislang und weiterhin alle seine steuerlichen Verpflichtungen, einschließlich der Mehrwertsteuer (falls zutreffend), erfüllt (hat) und insbesondere die Steuern rechtzeitig, korrekt und vollständig abführt;
- 9.1.7 die Kundenverträge und Zahlungsvereinbarungen dem Recht des Landes, in dem der Händler seinen Sitz hat, unterliegen und in Übereinstimmung mit diesem Recht wirksam geschlossen wurden und werden;
- 9.1.8 bezüglich der Kundenverträge kein geheimer Vorbehalt und/oder Mangel der Ernsthaftigkeit besteht und es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt;
- 9.1.9 die Kundenverträge im Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung von Mondu NL mit der Abwicklung nicht durch einseitige Willenserklärungen (z.B. Kündigung oder Anfechtung) aufgehoben werden können;
- 9.1.10 der Händler die Ansprüche des Kunden im Falle einer Rückabwicklung nach Ziffer 12 erfüllt;
- 9.1.11 keine Partei einer Zahlungsvereinbarung ein verbundenes Unternehmen des Händlers im Sinne von § 15 des deutschen Aktiengesetzes und/ oder mit dem Händler im Sinne von § 138 der deutschen Insolvenzordnung eng verbunden ist. Sollte der Händler seinen Sitz außerhalb Deutschlands haben, finden die den vorgenannten Vorschriften entsprechenden Regelungen der jeweiligen Jurisdiktion Anwendung.;
- 9.1.12 die Waren und Werke oder Dienstleistungen verkehrsfähig sind und keine Ausgenommene Ware oder Ausgenommene Werke;
- 9.1.13 der Händler alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Zahlungsforderungen und in seinem Recht, einen Dritten zur Abwicklung der Abzuwickelnden Zahlungen zu ermächtigen und die Zahlungsforderungen abzutreten, in keiner Weise eingeschränkt ist;
- 9.1.14 der Händler vor oder nach der Abtretung an Mondu NL nicht anderweitig über die jeweiligen Zahlungsforderungen verfügt hat oder verfügen wird und keinem Dritten Rechte an den Zahlungsforderungen eingeräumt hat oder einräumen wird;
- 9.1.15 zum Zeitpunkt der Abtretung der Händler alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Inhaber der jeweiligen Zahlungsforderungen (jede jeweils bei ihrem Entstehen) ist mit vollumfänglicher Berechtigung über diese zu verfügen frei von Sicherheiten oder sonstigen Rechten Dritter. Sofern (verlängerte) Eigentumsvorbehalte im Zusammenhang mit den Zahlungsforderungen bestehen garantiert der Händler zusätzlich, dass er unter der jeweiligen Eigentumsvorbehaltsabrede berechtigt ist die jeweilige Forderung an Mondu NL zu veräußern und zu übertragen. Insbesondere garantiert der Händler im Bezug auf eine solche Zahlungsforderung, dass (i) der Händler alle erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen vom jeweiligen Lieferanten für die Abtretung der Zahlungsforderung eingeholt hat, (ii) die vom Händler für die Abtretung erhaltene Gegenleistung entspricht mindestens dem Betrag, der dem jeweiligen Lieferanten im Zusammenhang mit der abgetretenen Zahlungsforderung zusteht, und (iii) der Händler etwaige ausstehende Beträge gegenüber dem jeweiligen Lieferanten unverzüglich gemäß dem zugrundeliegenden Liefervertrag oder Eigentumsvorbehaltsabrede nach Erhalt des Auszahlungsbetrags begleichen wird;
- 9.1.16 der Händler seine Geschäftspartner, insbesondere seine Lieferanten, ordnungsgemäß bezahlt hat. Für den Fall, dass entgegen Ziffer 9.15 eine verlängerte Eigentumsvorbehaltsabrede mit einem Lieferanten getroffen wurde, garantiert der Händler insbesondere, dass der jeweilige Lieferant bezahlt, wurde bzw. verpflichtet sich den Lieferanten unverzüglich nach Erhalt des Auszahlungsbetrags zu bezahlen;
- 9.1.17 die Kundenverträge im Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung von Mondu NL mit der Abwicklung nicht Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen sind;

- 9.1.18 sämtliche Kaufpreis-, Werklohn- oder Entgeltforderungen den Bestimmungen der jeweiligen zwischen dem Händler und dem Kunden abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Zahlungsvereinbarungen, wie sie im Vertragsmuster aufgeführt sind, unterliegen;
- 9.1.19 Kunden keine Rechte aus einem Kundenvertrag haben, die Zahlung zu verweigern oder zu kürzen oder Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung zu erfüllen. Im Falle von Werklöhnen garantiert der Händler, dass das Werk vor dem Angebot vom Kunden abgenommen wurde;
- 9.1.20 der Betrag der vom Händler über Mondu DE an Mondu NL in der betreffenden Zahlungsliste mitgeteilten Zahlungen genau dem Zahlungsbetrag der gemäß der jeweiligen Zahlungsvereinbarung fälligen Zahlungen entspricht;
- 9.1.21 der Händler bei der Betrugsprävention effektiv mit Mondu DE zusammenzuarbeiten und Mondu DE's Betrugsschutz-Richtlinie einzuhalten wird. Der Händler hat angemessene Maßnahmen und Prozesse eingerichtet, um alle Betrugsfälle in seinem eigenen Unternehmen oder durch den Käufer aufzudecken und/oder zu verhindern. Im Falle eines Betrugsverdachts wird der Händler: (i) Mondu DE unverzüglich informieren und falls erforderlich den Versand der betreffenden Waren um bis zu 24 Stunden verzögern, um zusätzliche Überprüfungen zu ermöglichen., (ii) auf Aufforderung von einer Mondu Gesellschaft den noch nicht erfolgten Versand von Waren zu stoppen.
- 9.1.22 im Falle der Versendung von Waren im Rahmen eines Kundenvertrags (i) die Versandanschrift und die Rechnungsanschrift identisch sind, es sei denn, Mondu DE hat beim Abschluss der Zahlungsvereinbarung einer anderen Versandanschrift in Textform zugestimmt, (ii) der Händler dem Kunden die Möglichkeit zur Sendungsverfolgung zur Verfügung gestellt hat, (iii) er beim Versand von Waren Liefernachweise einzuholen und diese auf Anfrage innerhalb von 48 Stunden Mondu DE zur Verfügung zu stellen wird; (iv) er alle Liefernachweise für einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten nach der Lieferung aufzubewahren;
- 9.1.23 der Händler alle Streitigkeiten innerhalb von 5 Geschäftstagen beilegt;
- 9.1.24 der Händler sich an alle Datenschutzbestimmungen hält;
- 9.1.25 der Händler seine Verpflichtungen nach Ziffer 8.18 erfüllt;
- 9.1.26 die Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Waren bzw. Erbringung des Werks oder der Dienstleistung erfolgt ist;
- 9.1.27 Die Firma des Käufers, der von Mondu DE nach Ziffer 2.2 genehmigt wurde, entspricht genau dem Rechnungsempfänger;
- 9.2 Bei Verletzung einer der gemäß Ziffer 9.1 gegebenen Garantien, ist Mondu NL und oder der Jeweilige Forderungsinhaber insbesondere berechtigt, von dem betreffenden Einzel-Acquiring-Vertrag in Textform (E-Mail ausreichend) sofort zurückzutreten.
- 9.3 Der Händler gibt ausdrücklich die Händler Compliance Erklärung ab und übernimmt die Händler Informationspflichten.

10. Vergütung und Steuern

- 10.1 Für die Leistungen gemäß dieses Vertrags und den Einzel-Acquiring-Verträgen zahlt der Händler Mondu NL den Abschlag. Die Höhe des Abschlags ist im Angebotsblatt festgelegt.
- 10.2 Soweit nicht anderweitig in Textform vereinbart, wird der Abschlag bei der Auszahlung an den Händler im Zusammenhang mit der Abwicklung der jeweiligen Zahlung gemäß dem Einzel-Acquiring-Vertrag vom Zahlungsbetrag abgezogen. Mondu NL wird dementsprechend dem Händler gegenüber abrechnen und eine ordnungsgemäße Rechnung über den Abschlag und anfallenden Gebühren zzgl. Einer hierauf entfallenden Umsatzsteuer erstellen (falls zutreffend). Ein gesonderter Ausweis von Einzelleistungen erfolgt nicht.

- 10.3 Die Käufer des Händlers zahlen für die Nutzung der Zahlungsmodelle keine Vergütung an den Händler. Der Händler stellt den Käufern insoweit keine Vergütung in Rechnung. Unabhängig von dem vereinbarten Abschlag steht Mondu DE es frei, eine Servicegebühr vom Käufer zu erheben. Diese Servicegebühr entsteht durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem Käufer und Mondu DE und ist nicht Teil des Vertrages.
- 10.4 Mondu NL wird (i) dem Händler eine monatliche Sammelrechnung in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung stellen, welche den Abschlag und die darauf entfallende Umsatzsteuer (falls vorhanden) für jeden Einzel-Acquiring-Vertrag umfasst, und (ii) die auf den Abschlag anfallende Umsatzsteuer (falls vorhanden) gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen direkt an die zuständigen Steuerbehörden abführen. Zur Klarstellung: Sämtliche Gebühren, die unter diesem Vertrag an eine Mondu-Gesellschaft zu zahlen sind, verstehen sich zuzüglich der von dieser Mondu-Gesellschaft auf diese Gebühren geschuldeten Umsatzsteuer. Sofern von der jeweils relevanten Mondu-Gesellschaft Umsatzsteuer geschuldet wird, stellt diese eine ordnungsgemäße Umsatzsteuerrechnung aus, und der Händler hat diese Umsatzsteuer zusammen mit den jeweiligen Gebühren zu zahlen.
- 10.5 Der Händler hat sämtliche Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem Einzel-Acquiring-Vertrag an eine Mondu Gesellschaft oder einen Jeweiligen Forderungsinhaber ohne Abzug oder Einbehaltung von Steuern zu leisten, es sei denn, eine solche Einbehaltung oder ein solcher Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieses Vertrags gilt eine vom Zahlungsbetrag durch Mondu NL gegenüber dem Händler vorgenommene Abzugsposition (etwa Abschlag oder Gebühr) als Zahlung im Sinne dieser Ziffer.
- 10.6 Ist eine solche Einbehaltung oder ein solcher Abzug von Steuern gesetzlich vorgeschrieben, informiert der Händler die jeweilige Mondu Gesellschaft unverzüglich und erhöht die zu zahlenden Beträge so, dass der Empfänger den vollen Betrag erhält, der ihm ohne Einbehaltung oder Abzug zugestanden hätte. Der Händler führt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge (einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen) an die zuständige Behörde ab und stellt der betreffenden Mondu Gesellschaft und/oder dem Weiteren Forderungsinhaber auf Anfrage einen zufriedenstellenden Nachweis über die Zahlung zur Verfügung.
- 10.7 Werden im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb von Forderungen gemäß diesem Vertrag Stempelsteuern, Übertragungssteuern, Registrierungsgebühren oder ähnliche Abgaben oder Gebühren erhoben, trägt diese ausschließlich der Händler
- 10.8 Der Händler stellt die Mondu Gesellschaften und jeden Jeweiligen Forderungsinhaber von sämtlichen Steuern, Kosten und Aufwendungen frei, die entstehen aus oder im Zusammenhang mit: (i) einer unterlassenen Einbehaltung oder Abführung von Steuern durch den Händler oder eine für ihn handelnde Person; (ii) einer unzureichenden Erhöhung der Zahlungen nach dieser Ziffer; (iii) einer sekundären oder mittelbaren steuerlichen, registrierungs- oder sonstigen Compliance-Verpflichtung, die einer Mondu Gesellschaft oder einem Jeweiligen Forderungsinhaber im Zusammenhang mit Zahlungen nach diesem Vertrag auferlegt wird; sowie (iv) Steuern oder Registrierungsgebühren, die den Mondu Gesellschaften durch die Übertragung oder den Erwerb von Forderungen gemäß diesem Vertrag entstehen. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer bestehen über die Beendigung oder den Ablauf dieses Vertrags hinaus fort.
- 10.9 Der Händler zahlt alle nach dieser Ziffer geschuldeten Beträge binnen zwei (2) Geschäftstagen nach Aufforderung. Der Händler stimmt zu, dass Mondu NL berechtigt ist, sämtliche nach dieser Ziffer geschuldeten Beträge (ohne gesonderte Aufforderung oder Mitteilung) gegen von Mondu NL an den Händler zu zahlende Beträge aufzurechnen.
- 10.10 „**Steuer**“ im Sinne dieser Ziffer bezeichnet jede Steuer, Abgabe, Gebühr oder sonstige Abführung vergleichbarer Art (einschließlich etwaiger Strafzahlungen oder Zinsen wegen verspäteter oder unterlassener Zahlung), die von einer staatlichen Behörde erhoben wird,

einschließlich, aber nicht beschränkt auf Quellensteuern, Stempelsteuern, Finanztransaktionssteuern und Dokumentensteuern.

11. Verrechnungsmöglichkeit

- 11.1 Mondu NL ist berechtigt, Forderungen, die ihr gegen den Händler zustehen, mit Forderungen des Händlers gegen Mondu NL zu verrechnen (Netting). In diesem Zusammenhang ist Mondu NL insbesondere berechtigt, den ihr gegen den Händler zustehenden Rückzahlungsanspruch mit dem Anspruch des Händlers gegen Mondu NL auf Zahlung des Kaufpreisanspruchs zu verrechnen.
- 11.2 Der Jeweilige Forderungsinhaber kann vom Händler an den Jeweiligen Forderungsinhaber geschuldete Beträge mit Gegenansprüchen des Händlers aus Einzel-Acquiring-Verträgen verrechnen. Eine Verrechnung zwischen dem Jeweiligen Forderungsinhaber und dem Händler hat eine schuldbefreiende Wirkung im Hinblick auf (i) zukünftige Zahlungsansprüche des Händlers gegenüber Mondu NL und (ii) Rückzahlungsansprüche des Jeweiligen Forderungsinhabers gegenüber dem Händler.
- 11.3 Mondu NL und der Händler vereinbaren hiermit, dass der Kaufpreisanspruch und der Rückzahlungsanspruch automatisch miteinander verrechnet werden, sobald sie jeweils fällig werden. Diese automatische Verrechnung gilt auch, wenn der Rückzahlungsanspruch gemäß Ziffer 3.8 sofort und ohne weitere Mitteilung fällig und automatisch mit dem Kaufpreisanspruch verrechnet wird. Keine weitere Erklärung oder Handlung durch die Parteien ist erforderlich, damit die Verrechnung wirksam wird. Nachdem die automatische Verrechnung nach dieser Ziffer in Bezug auf eine bestimmte Forderung wirksam geworden ist: (i) verzichtet Mondu NL auf sämtliche Zahlungsansprüche aus dem Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Händler und (ii) verzichtet der Händler alle Zahlungsansprüche aus dem Kaufpreisanspruch gegenüber Mondu NL. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Auszahlungsbetrag endgültig beim Händler verbleiben soll und, dass Mondu NL das Ausfallrisiko des Kunden (del credere Risiko) gemäß Ziffer 7.1 tragen soll.

12. Stornierung und Rückabwicklung

- 12.1 Diese Ziffer findet Anwendung bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Kundenvertrag oder eine Zahlungsvereinbarung: (i) eine Kulanzstornierung eines Kundenvertrags ganz oder teilweise durch den Händler ("**Kulanzstornierung**"); (ii) eine Kündigung durch den Käufer seines zugrundeliegenden Kundenvertrags oder Verweigerung der Zahlung der Zahlungsforderung vollständig aufgrund einer Streitigkeit; oder (iii) Rücktritt, Anfechtung oder Nichtigkeit des Kundenvertrags oder der Zahlungsvereinbarung, gleichgültig wie entstanden (jeweils ein "**Stornierungsereignis**").
- 12.2 Mondu NL stimmt zu, dass der Händler nach der Abtretung an Mondu NL Kulanzstornierungen vornehmen kann, vorausgesetzt, dass der Nominalwert der kulanzstornierten Transaktionen, gemessen auf monatlicher Basis, fünf Prozent (5%) des gesamten im gleichen Zeitraum abgewickelten Transaktionsvolumens nicht überschreitet. Mondu NL kann angemessene Belege zur Überprüfung der Einhaltung dieser Obergrenze anfordern. Zur Klarstellung: Stornierungen, die die 5%-Grenze überschreiten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Mondu NL (die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf).
- 12.3 Tritt ein Stornierungsereignis in Bezug auf einen ganzen Kundenvertrag und/oder eine Zahlungsvereinbarung ein, nachdem Mondu NL den Auszahlungsbetrag für die entsprechende Zahlung gezahlt hat, stellt der Händler Mondu NL unverzüglich in Höhe der Summe aus (i) einem Betrag gleich dem Auszahlungsbetrag und (ii) dem auf diese Zahlung anwendbaren Abschlagsbetrag, abzüglich etwaiger vom Käufer an Mondu NL für diese Zahlung bis zum Datum des Stornierungsereignisses gezahlter Beträge, frei. Zur Klarstellung: Der Abschlagsbetrag wird unter Bezugnahme auf den ursprünglichen Zahlungsbetrag bestimmt. Tritt das Stornierungsereignis vor Zahlung des Auszahlungsbetrags ein, stellt der Händler Mondu NL in Höhe des Abschlagsbetrags frei.

- 12.4 Tritt ein Stornierungsereignis in Bezug auf einen Teil eines Kundenvertrags und/oder einer Zahlungsvereinbarung ein und hat Mondu NL bereits den Auszahlungsbetrag gezahlt, stellt der Händler Mondu NL unverzüglich in Höhe des Anteils der entsprechenden Forderung frei, der storniert oder reduziert wurde. Zur Klarstellung: Der anwendbare Abschlagsbetrag wird unter Bezugnahme auf den ursprünglichen Zahlungsbetrag ohne Berücksichtigung einer Stornierung oder Reduzierung bestimmt.
- 12.5 Entsteht ein Erstattungsanspruch, (i) ermächtigt der Händler Mondu NL, einen diesem Erstattungsanspruch entsprechenden Betrag mit schuldbefreiender Wirkung zugunsten des Händlers an den Käufer zu zahlen, und (ii) stellt der Händler Mondu NL in Höhe des von Mondu NL an den Käufer gezahlten Betrags frei.
- 12.6 Der Händler zahlt alle nach dieser Ziffer geschuldeten Beträge binnen 2 Geschäftstagen nach Aufforderung, wobei der Händler zustimmt, dass Mondu NL alle nach dieser Ziffer geschuldeten Beträge (ohne Aufforderung oder Mitteilung an den Händler) gegen alle von Mondu NL an den Händler geschuldeten Beträge aufrechnen kann, einschließlich durch Abzug solcher Beträge vom Auszahlungsbetrag, der von Mondu NL für andere Abzuwickelnde Zahlungen zu zahlen ist.
- 13. Forderungsmanagement**
- 13.1 Mondu DE ist berechtigt, dem Jeweiligen Forderungsinhaber im Rahmen dessen Forderungsmanagements Unterstützungsleistungen zu erbringen. Hierzu leitet Mondu DE etwaige Erklärungen des Jeweiligen Forderungsinhabers gegenüber den Käufern als Bote des Jeweiligen Forderungsinhabers weiter.
- 13.2 Zum Zwecke des Forderungsmanagements ermächtigt der Händler den Jeweiligen Forderungsinhaber, ggfs. über Mondu DE als Boten, nach eigenem Ermessen Dritte zu beauftragen. Ziffer 2.14 gilt entsprechend.
- 13.3 Zur Klarstellung: Mondu DE wird die Forderungen zu keinem Zeitpunkt für den Jeweiligen Forderungsinhaber einziehen oder eine sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeit ausüben. Mondu DE tritt lediglich als Bote für den Jeweiligen Forderungsinhaber auf.
- 14. Keine Abtretung und/oder Aufrechnung durch den Händler**
- 14.1 Der Händler darf Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit den Vereinbarungen mit einer Mondu Gesellschaft, insbesondere dem Vertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der relevanten Mondu Gesellschaft weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten, verpfänden und/oder anderweitig übertragen.
- 14.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Leistungsverweigerungsrechten durch den Händler gegenüber einer Mondu Gesellschaft ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht oder das Leistungsverweigerungsrecht beruhen auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 15. Haftungsbeschränkung und -ausschluss**
- 15.1 Mondu DE haftet nicht für folgende Schäden:
- 15.1.1 Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erbringung der Services, soweit diese Verzögerung oder dieses Versäumnis durch eine Pflichtverletzung des Händlers aus dem Vertrag oder durch technische Probleme und Störungen innerhalb des Internets, die nicht im Einflussbereich von Mondu DE liegen, verursacht worden ist;
- 15.1.2 Nicht realisierte Gewinnerwartungen, Geschäftsverluste, Verluste des Firmenwertes (*Goodwill*) oder ähnliche Verluste sowie Schäden wegen Verlust oder Beschädigung von Daten oder Informationen.
- 15.1.3 Abweichung von oder Änderung der Rechnungs- und/ oder Versandanschrift, die der Käufer bei Abschluss des Zahlungsmodells angegeben hat, ab dem Zeitpunkt des Versands.

- 15.2 Die Gesamthaftung von Mondu DE pro Kalenderjahr ist begrenzt auf den jeweils niedrigeren Betrag von (i) EUR 100.000,00 oder (ii) der Summe aller Abschläge, die der Händler dem Mondu NL für die Abwicklung der Abgewickelten Zahlungen gemäß separater individueller Abwicklungsverträge zwischen dem Händler und Mondu NL in dem jeweiligen Kalenderjahr gezahlt hat oder noch zahlen wird.
- 15.3 Die Haftung von Mondu NL ist, mit Ausnahme der Bestimmungen nach Ziffer 15.4, ausgeschlossen
- 15.4 Die Haftung für (i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, (ii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von der Haftungsbeschränkung oder -ausschluss unberührt. Ansprüche auf die Erfüllung primärer Hauptleistungspflichten werden nicht ausgeschlossen, im Falle von Mondu NL besteht die primäre Leistungspflicht in der Verpflichtung den Auszahlungsbetrag an den Händler zu zahlen.
- 16. Höhere Gewalt (*Force Majeure*)**
- 16.1 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt (*Force Majeure*) vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.
- 16.2 Wird eine Partei durch Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten aus dem Vertrag gehindert oder verzögert sich die Erbringung dieser Leistungspflichten, so ist die betroffene Partei verpflichtet,
- 16.2.1 die andere Partei unverzüglich über den Eintritt der Höheren Gewalt unter Angabe des Beginns und des (erwarteten) Ausmaßes der Höheren Gewalt, ihre Ursache und ihre voraussichtliche Dauer zu informieren,
- 16.2.2 sich in angemessener Weise darum zu bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag so gering wie möglich zu halten, sowie
- 16.2.3 die Erfüllung ihrer Pflichten so bald wie möglich nach Wegfallen der Höheren Gewalt wieder aufzunehmen.
- 17. Geistiges Eigentum**
- 17.1 Alle Schutzrechte an der Plattform einschließlich Urheber-, Marken-, Firmenrechte oder sonstiger Kennzeichen und Knowhow, soweit vorhanden, stehen im Eigentum von Mondu DE.
- 17.2 Der Händler darf im Rahmen des Nutzungsrechts eingeräumten Marken und sonstigen geschützten Zeichen nicht ändern oder in anderer Weise missbrauchen und nicht auf Dritte übertragen. Außerdem darf er keine anderen Marken und sonstige Zeichen verwenden, bei denen die Gefahr der Verwechslung mit den Marken und sonstigen geschützten Zeichen von Mondu DE besteht.
- 17.3 Der Händler wird Mondu DE jede von ihm festgestellte unerlaubte Benutzung der Marken und der sonstigen geschützten Zeichen durch Dritte unverzüglich melden. Dies gilt auch in Bezug auf alle Wettbewerbsverstöße sowie alle Verletzungen gewerblicher Schutzrechte.
- 18. Nennung als Referenzkunde**
- 18.1 Sofern der Händler nicht widerspricht, ist es Mondu DE gestattet, den Händler als Referenzkunden zu nennen und auf die Zusammenarbeit hinzuweisen. Das diesbezüglich Mondu DE eingeräumte Recht beschränkt sich auf die Nennung des Firmennamens des Händlers sowie auf die Verwendung seines Logos in Marketingmaterialien (bspw. Unternehmenspräsentationen) sowie im Internetauftritt. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.
- 18.2 Jede Nutzung des Logos des Händlers, die Nennung seines Firmennamens oder sonstige Markennutzung zu einem anderen als den in Ziffer 18.1 beschriebenen Zweck bedarf der Einwilligung des Händlers in Textform.
- 18.3 Die Einräumung der in Ziffer 18.1 genannten Rechte erfolgt unentgeltlich.
- 19. Technischer Support**

Zur Beseitigung technischer Störungen an der Plattform, MonduOnline oder der MonduSell Application leistet Mondu DE innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen des Landes Berlin) einen technischen Support. Der Support kann per E-Mail unter contact@mondu.ai kontaktiert werden.

20. Vertraulichkeit

- 20.1 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen von der jeweils anderen Partei übermittelten vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse (gleich ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht) streng vertraulich zu behandeln, diese insbesondere Dritten nicht mitzuteilen oder zugänglich zu machen.
- 20.2 Informationen gelten nicht als vertraulich im Sinne der Ziffer 20.1, wenn sie (i) die jeweils andere Partei unabhängig von der die Vertraulichkeit geltend machenden Partei entwickelt hat, (ii) bei Abschluss des Vertrages bereits öffentlich bekannt sind oder dies später ohne Verschulden einer Partei werden.
- 20.3 Eine Ausnahme von der Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Ziffer 20.1 besteht in den nachfolgenden Fällen:
 - 20.3.1 Offenlegung gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten Organen, Beratern und angestellten und selbstständigen Mitarbeitern, Organen soweit diese die vertraulichen Informationen zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages benötigen;
 - 20.3.2 Offenlegung gegenüber verbundenen Unternehmen und Abtretungsempfängern, und potentiellen Abtretungsempfängern der Mondu-Gesellschaften, sowie Versicherer, Finanzierer, Investoren, potentiellen Investoren der Mondu Gesellschaften oder verbundener Unternehmen;
 - 20.3.3 Offenlegung gegenüber zuständigen Behörden zur Klärung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells oder aufgrund gesetzlicher oder behördlich bzw. gerichtlich angeordneter Mitteilungspflichten.
- 20.4 Jede Partei verpflichtet sich darüber hinaus, die ihr überlassenen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der nach dem Vertrag geregelten Kooperation zu verwenden.
- 20.5 Die in dieser Ziffer 20 geregelten Pflichten gelten für die Dauer des Vertrages sowie für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages.

21. Datenaustausch und Datenschutz

- 21.1 Die Mondu Gesellschaften tauschen untereinander Daten aus, die sie im Rahmen des Abschlusses des Vertrags, des Kundenvertrags und/oder der Zahlungsvereinbarung erhalten haben und teilen Daten ggf. mit Versicherungs- und Finanzierungspartnern. Der Händler erklärt sich ausdrücklich mit dem Austausch und Transfer dieser Daten einverstanden.
- 21.2 Sollten im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet werden, so stellt die jeweils verarbeitende Partei sicher, dass dabei die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- 21.3 Der Händler ist verpflichtet, Mondu DE bei der Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten nach Art.13 und 14 DSGVO zu unterstützen. Mondu DE wird entsprechende Dokumente, Texte etc. dem Händler zur Verfügung stellen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen Fassung der Datenschutzerklärung von Mondu, die unter folgender Adresse abrufbar ist: [Website von Mondu](#).
- 21.4 Sofern erforderlich, werden die Parteien gemäß den Vorgaben von Art. 28 DSGVO eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere alle Mitarbeiter – vor allem Mitarbeiter und Verantwortliche, die Zugang zu

personenbezogenen Daten haben – verpflichtet, den Anforderungen von Art. 28 Abs. 3 lit. c i. V. m. Art. 32 Abs. 4 DSGVO gerecht zu werden.

22. Mitteilungen

- 22.1 Jede Mitteilung oder sonstige Kommunikation der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag hat, soweit nichts anderes bestimmt, in Textform zu erfolgen, wobei hierfür eine elektronisch bspw. über die Plattform abgegebene Mitteilung genügt.
- 22.2 In den Fällen, in denen Mondu DE als Bote für den Händler handelt, ist Mondu DE berechtigt Erklärungen in Namen des Händlers entgegenzunehmen und Erklärungen im Bezug auf die Zahlungen abzugeben.

23. Vertragsänderungen

- 23.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags (einschließlich dieser Ziffer) bedürfen zur Wahrung der in dieser Ziffer vorgeschriebene Textform die Übermittlung eines elektronisch unterschrieben Dokuments (bspw. PDF) per E-Mail oder über die Plattform. Dies gilt nicht, soweit nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist.
- 23.2 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. .
- 23.3 Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen werden dem Händler spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ("**Änderungsstichtag**") in Textform vorgeschlagen (jeweils ein "**Änderungsvorschlag**"). Der Änderungsvorschlag wird am Änderungsstichtag wirksam, wenn der Händler den Änderungsvorschlag nicht spätestens einen Tag vor dem Änderungsstichtag schriftlich abgelehnt hat (Zustimmungsfiktion). Sofern der Händler den Änderungsvorschlag wirksam abgelehnt hat, kann die Mondu NL den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

24. Laufzeit und Kündigung

- 24.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Angebotsblatts durch beide Parteien in Kraft und hat die im Angebotsblatt genannte Mindestlaufzeit. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils 12 Monate, soweit weder der Händler noch eine der Mondu Gesellschaften den Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigt.
- 24.2 Eine Kündigung kann sich nur auf den Vertrag und nicht auf die Einzel-Acquiring-Verträge, die nicht gekündigt werden können, beziehen, d.h. zur Abwicklung angebotene und von Mondu NL bereits angenommene Abzuwickelnde Zahlungen bleiben von einer Kündigung des Vertrags unberührt.
- 24.3 Ungeachtet des ordentlichen Kündigungsrechts kann jede Partei den Vertrag außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen, falls die andere Partei eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt hat, die nicht behoben werden kann oder, falls sie behoben werden kann, nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über eine solche Verletzung behoben wird.
- 24.4 Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist neben Ziffer 24.3 auch in folgenden Fällen gegeben:
- 24.4.1 Die jeweils andere Partei hat ihre Geschäftstätigkeit eingestellt.
- 24.4.2 Es liegt Höhere Gewalt vor und dauert länger als einen Monat an.
- 24.4.3 Mondu DE und der Händler konnten sich nicht über eine Anpassung der Höhe des Abschlags bzw. der Faktoren einigen und nach erfolglosen Verhandlungen sind vier Wochen verstrichen.
- 24.4.4 Der Händler verstößt gegen eine gemäß Ziffern 9.1.11, 9.1.12 oder 9.1.25 abgegebene Garantie.
- 24.4.5 Der Händler wird überschuldet, zahlungsunfähig oder ist nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit nach geltendem Recht zu begleichen, leitet ein Liquidations-, Insolvenz- oder

Sanierungsverfahren ein oder es wird ein Insolvenzverwalter für einen wesentlichen Teil seines Vermögens bestellt.

24.5 Die Beendigung des Vertrags, sei es durch Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß des Angebotblatts oder durch Kündigung, hat, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, folgende Wirkungen:

24.5.1 Die Nutzungsrechte bestehen nicht mehr fort.

24.5.2 Die Parteien werden alle Gegenstände, welche sie jeweils im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, einschließlich aller vertraulichen Informationen im Sinne der Ziffer 20, soweit möglich, der jeweils anderen Partei herausgeben oder auf schriftliches Verlangen der anderen Partei vernichten, und diese vertraulichen Informationen nicht weiterverwenden.

24.6 Die Kündigung des Vertrags bedarf der Textform.

25. Schlussbestimmungen

25.1 Der Vertrag begründet kein eigenständiges Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien, z.B. in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

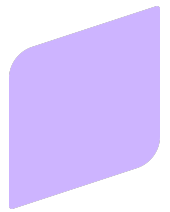
25.2 Der Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht.

25.3 Ist oder wird eine Regelung des Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar, werden die übrigen Regelungen des Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Regelung gilt die wirksame und durchsetzbare Regelung als vereinbart, mit der der wirtschaftliche Zweck des Vertrages so genau wie möglich umgesetzt wird. Gleiches gilt im Falle des Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke.

25.4 Der Vertrag und jeder Einzel-Acquiring-Vertrag, der auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags geschlossen wird, unterliegen dem Recht der Niederlande. Die rechtliche Wirkung der Abtretung gegenüber Dritten, einschließlich der Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Abtretung gegenüber Dritten (*Drittwirkung*), richtet sich nach den Kollisionsnormen des anwendbaren internationalen Privatrechts der jeweiligen Jurisdiktion. Soweit das anwendbare internationale Privatrecht keine speziellen Kollisionsnormen für die Drittwirkung von Abtretungen vorsieht, richtet sich die Drittwirkung nach dem Recht, das für die abgetretene Forderung gilt (*Forderungsstatut*).

25.5 Die Überschriften dienen lediglich der Gliederung des Vertrags und sollen nicht zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

25.6 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder jedem Einzel-Acquiring-Vertrag Amsterdam, Niederlande.



Anhang 1 – Einbeziehungskriterien

Kriterien
Abschluss des Kundenvertrags zwischen Händler und Kunde
Keine Ausgenommenen Waren, Ausgenommenen Werke oder Ausgenommenen Dienste / keine Ausgenommenen Branchen
Keine sanktionierten Kunden
Versand der Waren bzw. Leistungserbringung abgeschlossen bzw. Werk vom Besteller abgenommen
Versand der Ware bzw. Leistungserbringung und Rechnungsstellung innerhalb von 50 Tagen nach Bestellung
Die Zahlungsforderungen sind nicht bereits fällig
Korrekte Verwendung der Vertragsmuster
Positiver aktueller Händler-KYC bzw. Geldwäsche-Check
Gesamtnominalwert der zu Abzuwickelnden Zahlung $\leq$ TEUR 750

Für die Zwecke dieses Anhangs 1 – Einbeziehungskriterien haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"Ausgenommene Branchen" bedeuten entweder Prostitution, Erwachsenenunterhaltung und Erotik, Betäubungsmittel, Drogen und Drogenutensilien, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper, Kinderarbeit und Zwangsarbeit, Glücksspiel, Kasinos, Edelsteine und Edelmetalle, Produktion und/oder Handel mit gefährdeten Arten, Waffen- und Rüstungsindustrie, Network-Marketing, Multi-Level-Marketing, verbotene Waren, Werk- und Dienstleistungen, Branchen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt mit sich bringen, die Erbringung militärischer Dienstleistungen, die nicht von einer Regierung oder regulären Streitkräften erbracht werden, Produkte, die das geistige Eigentum anderer verletzen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) gefälschte Waren und illegal kopierte Software, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption, Bestechung, Steuerhinterziehung, Betrug und/oder Branchen ähnlicher Art;



Annex 2 – Händler Compliance Erklärung und Informationspflichten

1. Händlergewährleistung und –bestätigung

Der unterzeichnete Händler gewährleistet und bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen,

- 1.1. dass keiner der Kunden (Käufer) des Händlers, die unter Nutzung eines Mondu-Dienstes mit dem Händler Geschäfte tätigen, an Aktivitäten beteiligt ist, die gesetzlich verboten oder durch geltende Sanktionsregime untersagt sind;
- 1.2. dass alle Waren und Dienstleistungen, die unter Nutzung der Dienste der Mondu Gesellschaften finanziert, verkauft oder abgewickelt werden,
 - a) rechtmäßig bezogen wurden und keinen Sanktionen, Embargos oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen,
 - b) für einen rechtmäßigen, nicht eingeschränkten Endverwendungszweck bestimmt sind und den geltenden lokalen und internationalen Vorschriften entsprechen,
 - c) nicht als Dual-Use-Güter gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 oder gleichwertigen nationalen Gesetzen eingestuft sind, es sei denn, dies wurde ausdrücklich offengelegt und von Mondu genehmigt,
 - d) für eine rechtmäßige zivile Endverwendung bestimmt sind und weder direkt noch indirekt für den Einsatz im Zusammenhang mit Waffen, militärischen oder Proliferationsaktivitäten vorgesehen sind.
- 1.3. Der Händler gewährleistet und bestätigt ferner nach bestem Wissen und Gewissen, dass seine Geschäftstätigkeiten, Produkte und Lieferketten allen geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Zwangsarbeit, Umweltschutz und Menschenrechte entsprechen. Dies schließt die Einhaltung der Liste der vom US-Arbeitsministerium als durch Kinder- oder Zwangsarbeit hergestellten Waren, der EU-Konfliktmineralienverordnung (EU-Verordnung 2017/821) und des britischen Modern Slavery Act 2015 ein.
- 1.4. Der Händler bestätigt außerdem, dass er weder direkt noch indirekt an Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Menschenhandel oder anderen Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist oder sich daran beteiligt oder von Unternehmen bezieht, die in solche Aktivitäten involviert sind.

2. Informationspflichten des Händlers

Der unterzeichnete Händler erkennt an und stimmt zu,

- 2.1. Die Mondu Gesellschaften unverzüglich zu benachrichtigen, falls er den Verdacht hat oder Kenntnis davon erlangt,
 - a) dass Kundenaktivitäten möglicherweise gesetzlich verboten sind oder gegen geltende Sanktionsregime verstoßen,
 - b) dass Waren oder Lieferanten Beschränkungen oder Vorwürfen im Zusammenhang mit Zwangsarbeit, Menschenrechtsverletzungen oder erheblichen Umweltverstößen unterliegen,
 - c) oder andere Umstände vorliegen, die den in dieser Händler-Compliance-Erklärung gemachten Garantien und Bestätigungen widersprechen;
- 2.2. Den Mondu Gesellschaften auf Anfrage
 - a) zusätzliche Informationen über die Herkunft oder Lieferkette von Waren und Dienstleistungen, die unter Nutzung der Mondu-Dienste finanziert, verkauft oder abgewickelt werden, bereitzustellen,
 - b) relevante Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verträge oder Endverwendungserklärungen), Bestätigungen oder Prüfberichte zur Untermauerung der in dieser Händler-Compliance-Erklärung abgegebenen Garantien und Bestätigungen vorzulegen;
 - c) zusätzliche Informationen oder Unterlagen vorzulegen, um den Mondu Gesellschaften zu ermöglichen die Einhaltung der geltenden Umwelt-, Sozial- und Governance-(ESG)- und Menschenrechtsstandards zu überprüfen.